



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

30. August 2022

Nr. 1 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlich befristeten Wiederinbetriebnahme von Holzfeuerungsanlagen	
---	--

Nr. 1

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries zur zeitlich befristeten Wiederinbetriebnahme von Holzfeuerungsanlagen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf der Grundlage des § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38, FNA 2129-8-1-3), die zuletzt durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
- II. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- III. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Donau-Ries bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland ausgerufen. Daraufhin ist am 12.07.2022 ein zusätzlicher Abschnitt des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Kraft treten, welcher die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt (§§ 31 a bis 31 d BImSchG). Mit Ministeriumsschreiben vom 14.07.2022 wurde dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren. Auf Grund der insoweit identischen Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung) soll die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen.

II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).
2. Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 22 der 1. BImSchV i.V.m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Donau-Ries auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19, 25 und 26 der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen be-

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 19 vom 30.08.2022

sonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Adressat der Allgemeinverfügung sind die Betreiber von Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die gem. den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen, jedoch noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat. Zudem muss die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen. Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist somit eine konkrete Feuerungsanlagengruppe, weshalb das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ gegeben ist.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch Genüge getan, dass dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Immissionsschutz (Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth; immissionsschutz@ira-donau-ries.de), eines der unter III. genannten Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorgelegt wird und eine Bestätigung erfolgt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde, und der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unterrichtet wurde.

Auch das Vorliegen einer unbilligen Härte ist hier durch die gegenwärtige Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) gegeben, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb einer Holzfeuerungsanlage trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Zudem ist am 12.07.2022 ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten („Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“, §§ 31 a bis 31 d BImSchG). Von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurde dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren. Auf Grund der insoweit identischen Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung) kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine entsprechende Auslegung auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen:

Die gegenständlichen Feuerungsanlagen können die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten; der Betrieb setzt eine Ausnahmezulassung voraus. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der o. g. neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen gem. § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung wie vorliegend zeitlich hinreichend befristet ist.

3. Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2 in 86609 Donauwörth (Fachbereich 41 – Immissionsschutz, Abfallrecht, Haus C, Zimmer 2.64) zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 17.08.2022
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Baumer
Oberregierungsrätin

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**